

- 2) Besitz eines Zeugnisses über sittlich gute Aufführung;
- 3) Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse;
- 4) Bei Minderjährigen Nachweis der elterlichen oder vormund-  
schaftlichen Einwilligung zum Eintritt in die Anstalt.

Diejenigen, welche als ordentliche Schüler in die mathe-  
matische Abtheilung oder in die Handelsklasse aufgenommen zu  
werden wünschen, haben eine förmliche Aufnahme-Prüfung  
zu erstehen, wobei an Vorkenntnissen verlangt wird

I) zum Eintritt in die erste Klasse der mathematischen Abtheilung:

- a) Algebra bis zu den Gleichungen zweiten Grads einschließ-  
lich; Übung im Gebrauch der Logarithmen.
- b) Geometrie und Stereometrie.
- c) Hauptsätze der ebenen Trigonometrie.
- d) Vertrautheit mit der Formenlehre der französischen Sprache,  
richtige Uebersetzung eines nicht zu schweren Themas aus  
dem Deutschen in's Französische.
- e) Übung im deutschen Styl, zu erweisen an einem Aufsatz  
über ein gegebenes Thema.
- f) Bekanntschaft mit den Hauptperioden und den Hauptbe-  
gebenheiten der Geschichte.
- g) Kenntniß der Grundzüge der mathematischen, physischen  
und politischen Geographie.
- h) Übung im geometrischen (Linear-) und Freihandzeichnen.

II) Zum Eintritt in die Handelsklasse:

- a) Übungen im Zahlenrechnen (einschließlich der Decimal-  
brüche) unter besonderer Berücksichtigung kaufmännischer  
Berechnungen.
- b) Vertrautheit mit der Formenlehre der französischen Sprache,  
richtige Uebersetzung eines nicht zu schweren Thema's aus  
dem Deutschen in's Französische.
- c) Übung im deutschen Styl, zu erweisen an einem Aufsatz  
über ein gegebenes Thema.
- d) Bekanntschaft mit den Hauptperioden und den Haupt-  
begebenheiten der Geschichte.
- e) Kenntniß der Grundzüge der mathematischen, physischen  
und politischen Geographie.

Diese Aufnahmeprüfung beginnt am 3. Oktober Morgens  
8 Uhr.

Solche, welche bloß als außerordentliche Schüler zuge-  
lassen werden wollen, haben, unter Angabe ihres Bildungsgangs,  
wenigstens diejenigen Vorkenntnisse nachzuweisen, ohne welche sie  
den Unterricht in den fraglichen einzelnen Unterrichtsfächern nicht  
mit Nutzen besuchen könnten. Liegen diese Unterrichtsfächer in der  
ersten Klasse, so ist der verlangte Nachweis in der Regel durch  
Theilnahme an der Aufnahmeprüfung in den betreffenden Fächern  
zu liefern.

Bei der Anmeldung zum Eintritt sollen von Solchen, welche  
im vorangegangenen Schuljahr eine anderweitige Lehranstalt be-  
sucht haben, die Zeugnisse dieser Anstalt über Fleiß und Kenntnisse  
vorgelegt werden.

## 2) Für die technische Abtheilung.

- 1) In der Regel das zurückgelegte 18. Lebensjahr.
- 2) Besitz eines Zeugnisses über sittlich gute Aufführung.
- 3) Besitz der erforderlichen Vorkenntnisse.
- 4) Bei Minderjährigen Nachweis der elterlichen und vormund-  
schaftlichen Einwilligung.

Diejenigen, welche als ordentliche Schüler in die technische  
Abtheilung aufgenommen, sowie diejenigen, welche bloß als  
außerordentliche Schüler bei der Anstalt zugelassen werden  
wollen, haben unter schriftlicher Angabe ihres Bildungsganges den  
Nachweis zu liefern, daß sie diejenigen Vorkenntnisse besitzen, ohne  
welche sie den Unterricht in der betreffenden Fachschule beziehungs-  
weise in den fraglichen einzelnen Unterrichtsfächern nicht mit Nutzen  
besuchen könnten. Der Besitz dieser Vorkenntnisse wird durch den  
Vorstand der betreffenden Fachschule constatirt.

## Unterrichtsgeld.

Das Unterrichtsgeld beträgt jährlich

- a) bei der mathematischen Abtheilung:
  - aa) für ordentliche Schüler 50 fl.,
  - bb) für außerordentl. Schüler 1 fl. 30 fr. per Wochenstunde.